

Satzung

des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins Buntstifte-Würzburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Buntstifte-Würzburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz, Respekt und demokratischen Werten in unserer Gesellschaft durch Projekte mit Kindern und Jugendlichen. Diese Projekte werden in Eigeninitiative durchgeführt; auch eine Kooperation mit bestehenden Projektangeboten und Projektpartnern ist möglich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Patenschaften der Mitglieder und Helfer des Vereins.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch
 - Nr. 1: Förderung der Gemeinschaft durch
 - a) Mitgestaltung und Durchführung verschiedenster kleinerer und größerer Projekte
 - b) Verbesserung der Empathie- und Kommunikationsfähigkeit
 - c) Toleranz und Respekt
 - Nr.2: Förderung des Vertrauens durch
 - a) Gemeinsame soziale-/ emotionale Erfahrungen
 - b) Übernahme von Verantwortung
 - Nr.3: Förderung der Zivilcourage durch
 - a) Sensibilisierung von Notsituationen
 - b) Vermittlung von tolerantem, respektvollem Handeln
 - c) Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglieder des Vereins sind

 - Kinder (unter 14 Jahre) kostenfreie Mitgliedschaft
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre) kostenfreie Mitgliedschaft
 - Erwachsene, im Rahmen einer Patenschaft (siehe § 8 der Satzung)
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Bei Minderjährigen oder anderen beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Vereinsbeitrag

(1) Von den Erwachsenen wird ein Vereinsbeitrag erhoben, der sich aus dem Mitgliedsbeitrag und dem Patenschaftsbeitrag zusammensetzt. Der Patenschaftsbeitrag ermöglicht den Kindern die kostenlose Mitgliedschaft im Verein und damit die Teilnahme an den Projekten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in einer Beitragsordnung über die Beitragshöhe, die Zahlungsweise sowie die jährliche Fälligkeit des Vereinsbeitrages.

(3) Hat ein Mitglied den festgesetzten Vereinsbeitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist dieses auch nicht aufgrund eines Beschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand von der Zahlung befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte so lange ausgeschlossen, bis die rückständigen Vereinsbeiträge gemäß der Beitragsordnung vollständig geleistet worden sind.

(4) Bei einem Verzug der Beitragszahlung von mindestens einem Jahr gilt § 7 Abs. 2.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands, Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das leitende Vorstandsmitglied handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt Anwesende, welche die Ordnung stören, zu ermahnen oder des Raumes zu verweisen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Stimmzählung außer Betracht.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen je 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er beruft die Mitglieder für den Gesamtvorstand, deren Berufung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(5) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 12 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 8 dieser Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

„Internationaler Integrationsverein Perspektive e.V. – Moskauer Ring 15 – 97084 Würzburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 24.06.2022 in Kraft.

Würzburg,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....